

Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Erhöhung der jährlichen Kapazität der Deponie und Austonung Eichenallee in Hünxe

Für das Vorhaben "Erhöhung der jährlichen Kapazität der Deponie und Austonung Eichenallee" führt die Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG das Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG durch.

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt am Dienstag, dem 29.11.2022 um 10 Uhr in den Räumlichkeiten der Stiftung Ledigenheim Dinslaken-Lohberg, Stollenstraße 1, 46537 Dinslaken. Der Einlass erfolgt ab 9.30 Uhr.

Erforderlichenfalls wird der Termin am Folgetag am selben Ort ab 10.00 Uhr (Einlass ab 9.30 Uhr) weitergeführt.

Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung am Ende des Sitzungstages bekanntgegeben.

1. Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit der Vorhabenträgerin, den Behörden und sonstigen Stellen, den Verbänden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben sowie den Betroffenen, zu erörtern.
2. Der Termin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind neben dem Vorhabenträger, den Fachbehörden und den Trägern öffentlicher Belange, Betroffene, insbesondere diejenigen, die Einwendungen erhoben haben. Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
3. Es findet eine Eingangskontrolle statt. Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch im Verfahren berücksichtigt, wenn keine Teilnahme der Einwenderinnen und Einwender am Erörterungstermin erfolgt.

Für die Teilnahme gelten die zum Zeitpunkt des Erörterungstermins gültigen Vorschriften der Coronaschutzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.